

Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), Einzelfallanordnung für Samstag, den 29.11.2025 und Sonntag, den 30.11.2025, sowie Samstag, den 06.12.2025 und Sonntag, den 07.12.2025, (kunsthandwerklicher Weihnachtsmarkt).

Die Stadt Tirschenreuth erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F.d.Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl.S. 1098) geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), letzte Änderung 08. Dezember 2009 (GVBl. S. 604) folgende Allgemeinverfügung

- 1) Diese Allgemeinverfügung gilt vom
Samstag, den 29.11.2025, ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Sonntag, den 30.11.2025, ab 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag, den 06.12.2025 ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonntag, den 07.12.2025, ab 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, anlässlich des kunsthandwerklichen Weihnachtsmarktes.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich der städtischen Freifläche zwischen dem Hotel Szenario und dem Restaurant Szenario (Teilfl. der FlNr. 650/1) und den Straßenbereich zwischen der Regensburger Straße 6 (Fischereimuseum) und dem Deschplatz (Klettnersturm) sowie den Teilbereich der Mähringer Straße von Einmündung Planer Straße bis Einmündung Dammstraße.
- 3) Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten (im Folgenden „Besucher“ genannt).
- 4) a) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jede Person so zu verhalten, dass Andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
b) Alle Zugänge und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände sind ständig freizuhalten.
- 5) Es ist untersagt, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung während der Veranstaltung
 - a) Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
 - b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen.
 - c) Sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen.
- 6) Es ist ferner untersagt
 - a) Außerhalb der vorhandenen Toiletten ihre Notdurft zu verrichten, oder die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
 - b) Alkoholische Getränke aller Art mitzubringen und zu konsumieren.
 - c) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.
 - d) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen oder Anlagenteile insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen.
 - e) Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder deren Nutzung zu beeinträchtigen.

- 7) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung ist der Konsum von Alkohol nur in dem kennbar ausgezeichneten und als Freischankfläche genehmigten Bereich gestattet. Dies sind die nach der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz genehmigten Freischankflächen sowie die genehmigten Außenschankflächen der Gaststättenbetriebe. Die Auflagen aus der Gestattung nach § 12 GastG sowie nach der Erlaubnis nach Art. 19 LStVG sind einzuhalten.
- 8) Die Ausgabe von Bier und Biermixgetränken sowie Alkohol jeglicher Art an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken, Schnaps und Mixgetränken daraus an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die darin enthaltenen Auflagen und Verbote wird hingewiesen.
- 9) Personen die gegen diese Anordnung verstoßen, können auch vom Veranstalter aus dem Geltungsbereich der Anordnung verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- 10) Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu 5., 6., 7., 8. und 9. wird angeordnet.
- 11) Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote zu 5., 6., 7., 8. oder 9. wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils bis zu 1.000,00 € angedroht.
- 12) Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Dieser Bescheid beruht auf Art. 6 und Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG). Einer Begründung bedarf diese Allgemeinverfügung nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.

Begründung der Androhung des Bußgeldes:

Die Androhung des Bußgeldes stützt sich auf Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 LStVG. Danach kann mit Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in der Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Auflagen verstößt. Die Höhe des Bußgeldes bestimmt sich nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

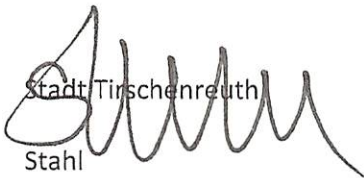
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in unserem Ermessen. In diesem Fall ist das Durchführen der angeordneten Maßnahme von Besonderem öffentlichen Interesse, weil bei Nichtbeachtung der Verbote zu 4., 5., 6., 7. und 8. dies zu erheblichen Gefährdungen (z.B. Gefahren für Leib, Leben, Gegenständen) der an der Veranstaltung teilnehmenden Besucher führen würde. Der unaufschiebbare Vollzug der Allgemeinverfügung ist daher dringend geboten. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten, weil das öffentliche Interesse an dem Beachten der Verbote zu 4., 5., 6., 7. und 8. ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegt. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat, soweit sie sich gegen die Verbote zu 4, 5, 6, 7 und 8 richtet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) stellen. Der Antrag ist schon bei Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.



Stadt Tirschenreuth
Stahl
Erster Bürgermeister